

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Michael Ende Schule

Nach erfolgter Eintragung trägt der Name den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Michael Ende Schule hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit dieser Schule, insbesondere die Rehabilitation bzw. die Integration sprachauffälliger Kinder durch ideelle und materielle Hilfe zu unterstützen. Als Ziel dieser Erziehungsarbeit sieht der Förderverein einen Menschen, der gemeinsam fähig und bereit ist, die Lebensbedingungen menschenwürdig zu gestalten. Zu diesem Zwecke soll auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Therapeuten und Patienten, Behinderten und Nichtbehinderten, pädagogischen und therapeutischen Fachkräften gefördert werden.
2. Alle Vereinsarbeit ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. jede natürliche Person,
 - b. jede juristische Person
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung beim Vorstand und durch Zahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand bestätigt

schriftlich die Aufnahme oder Ablehnung des Erklärenden. Das neue Mitglied erhält mit dem Bestätigungsschreiben die Satzung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt, dieser ist schriftliche zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres,
- b. mit dem Tod des Mitgliedes,
- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung des bereits entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 - Beitragszahlung

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres im voraus zu zahlen.
3. Der Verein nimmt außer den Beiträgen Spenden entgegen.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder erlassen werden

§ 5 - Organe/Sitzungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen. Zu diesen Versammlungen wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

5. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Im übrigen bestimmt der Vorstand Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Wurde die Versammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen. vgl. Abs. 4.
6. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand zur Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins gemäß dem in § 2 der Satzung genannten Zweck des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Aufnahme und Ablehnung eines neuen Mitgliedes.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus der jeweiligen Schulleitung und dem Elternvertreter des Schulelternrates.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins nach den satzungsmäßigen Zwecken sorgfältig zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, Belege ordnungsgemäß zu sammeln und bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Fristen aufzubewahren.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen über im Einzelfall EUR 100,- hinaus bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers/in und einem weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Aufstellung von Richtlinien, die als Teil der Satzung gelten.
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache.
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte der Mitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

- e. Änderungen der Satzung.
- f. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- g. Festsetzung des Beitrages.
- h. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- i. Auflösung des Vereins.

§ 8 - Kassenprüfer

1. Rechtzeitig vor Beginn der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer Akten, Bücher und die Kasse auf sachlich und rechnerisch zutreffende Behandlung aller finanziell bedeutsamen Angelegenheiten zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung und unterbreiten einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Akten, Bücher und die Kasse Einsicht zu nehmen.
4. Die Kassenprüfer dürfen ausschließlich einer Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung und sind durch den Vorstand allen ordentlichen Mitgliedern vier Wochen zuvor schriftlich und im Wortlaut vorzuschlagen. Im übrigen ist nach § 5 Absatz 3 und 5 zu verfahren.

§ 10 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung ist durch den Vorstand allen ordentlichen Mitgliedern vier Wochen zuvor schriftlich vorzuschlagen. Im übrigen ist nach § 5 Absatz 3 und 5 zu verfahren.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Begünstigten die „Aktion Mensch“.

§ 11 - Gemeinsame Bestimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn sich gegen offene Stimmabgabe ein Widerspruch ergibt.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
3. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Für die Fristenberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Neustadt, den 10.08.2010

Die Satzung wurde am 02.06.2010 verabschiedet.